

27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Roppert, Kraft, Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührenge- setz 1985 geändert wird (47/A)

Die Abgeordneten Roppert, Kraft, Moser und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 12. Dezember 1990 im Nationalrat eingebracht.

Der beabsichtigten Novelle liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Das Taggeld für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige wurde zuletzt auf Grund des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 326/1990 mit 1. Juli 1990 auf 60 S erhöht. Da jedoch im Rahmen dieser Heeresgebührengegesetz-Novelle das Taggeld, das im Falle eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 gebührt, nicht erhöht wurde, haben Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige in den genannten Einsatzfällen derzeit lediglich Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 65 S. Im Hinblick auf die derzeit durchgeführte Assistenzleistung des österreichischen Bundesheeres zur verstärkten Überwachung der Bundesgrenze soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Relation zwischen dem im Grundwehrdienst und dem im Einsatz gebührenden Taggeld, die sich durch die oben erwähnte Heeresgebührengegesetz-Novelle zu Ungunsten der in einem Einsatz stehenden Wehrpflichtigen verschoben hat, wieder hergestellt werden; das im Einsatz gebührende Taggeld soll für den genannten Personenkreis daher unter Bedachtnahme auf den Beginn der Assistenzleistung rückwirkend mit 1. September 1990 auf 80 S erhöht werden.

Wie die praktischen Erfahrungen bei der derzeit durchgeführten Assistenzleistung zeigen, müssen die zu diesem Einsatz herangezogenen Soldaten ein überdurchschnittlich hohes Maß an Mehrdienstleistungen erbringen. Auf Grund der geltenden

Rechtslage ist eine finanzielle Abgeltung dieser Mehrdienstleistungen nur für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, möglich; Zeitsoldaten hingegen können Mehrdienstleistungen lediglich im Wege eines Zeitausgleiches abgegolten werden. Da jedoch auf Grund des außergewöhnlichen Umfangs an Mehrdienstleistungen ein Zeitausgleich nicht vertretbar erscheint, soll mit der in Z 2 vorgesehene Erhöhung der Monatsprämie eine pauschale finanzielle Abgeltung dieser Mehrdienstleistungen im Einsatzfall auch für Zeitsoldaten ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkung

Unter Zugrundelegung der Zahl der im laufenden Assistenz Einsatz herangezogenen Wehrpflichtigen ergeben sich auf Grund des gegenständlichen Gesetzentwurfes monatliche Mehrkosten von ca. drei Millionen Schilling.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1990 in Verhandlung gezogen. In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters für den Ausschuß Abgeordneten Roppert anschloß, ergriffen die Abgeordneten Kraft, Scheibner, Parnigoni, Mag. Terezia Stojsits und der Ausschußobmann Abgeordneter Moser das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im gegenständlichen Antrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Ing. Tychtl gewählt.

Zum rückwirkenden Inkrafttreten der Novelle zum HGG im Sinne des gegenständlichen Antrages vertritt der Landesverteidigungsausschuß die Auffassung, daß allfällige aus dem Titel des Grenzeinsatzes bereits ausgezahlte über die bisher geltenden Prämien hinausgehenden Beträge auf die nach der

Neufassung des § 5 Abs. 3 HGG auszuzahlenden Beträge anzurechnen sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag,

der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 12 13

Ing. Tychtl
Berichterstatter

Moser
Obmann

✓

Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengegesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresgebührengegesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag von „65 S“ durch den Betrag von „80 S“ ersetzt.

2. Der § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Monatsprämie eines Zeitsoldaten, der nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1990 eingesetzt ist, erhöht sich

1. für Wehrmänner und Chargen
um 8 000,— S,
2. für Unteroffiziere um 9 200,— S,
3. für Offiziere um 10 800,— S.“

3. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „Abs. 4“.

4. Dem § 48 wird folgender § 49 angefügt:

„Inkrafttreten

§ 49. § 3 Abs. 3 Z 1 und § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit 1. September 1990 in Kraft.“